

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 18.03.2024

Drucksache Nr. 193/2024 öffentlich

Satzung über die Ausgestaltung einer Vertretungszulage gemäß § 62a Landesbesoldungsgesetz BW

Anlagen: 1

Gäste: -

Sachverhalt:

Nach dem seit Oktober 2020 eingeführten § 62a LBesGBW – Vertretungszulage – können Beamtinnen und Beamte, denen kommissarisch die Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen werden, für die Dauer der Wahrnehmung eine Vertretungszulage erhalten, sofern zum Amtsinhalt des höherwertigen Amtes die Vorgesetztenfunktion nach § 3 Abs. 4 Landesbeamtengesetz (LBG BW) gehört. Vorgesetzte im Sinne des Landesbeamtengesetzes sind Mitarbeitende, die Beamten Weisungen für die Aufgabenerledigung, d.h. die Wahrnehmung des konkret-funktionellen Amtes erteilen können. Für den Beamten persönlich betreffende dienstliche Entscheidungen sind sie nicht zuständig.

Voraussetzung für die Gewährung der Vertretungszulage ist, dass der Landkreis durch Satzung diejenigen Funktionen festlegt, die nach seiner Organisationsstruktur einem höherwertigen Amt im Sinne des Gesetzes entsprechen und für welche eine Zulage bezahlt werden kann (§ 62a Abs. 4 LBesGBW).

Die Vertretungszulage kann nach § 62a LBesGBW höchstens für eine ununterbrochene Dauer von fünf Jahren gewährt werden. Die Höhe richtet sich nach Absatz 3 dieser Vorschrift und beträgt monatlich

bis Besoldungsgruppe A 12	140 Euro,
in Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage	170 Euro,
in Besoldungsgruppe A 13	200 Euro,
in Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage	230 Euro,
in Besoldungsgruppe A 14	260 Euro,

in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage	290 Euro,
in Besoldungsgruppe A 15	320 Euro,
in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage	350 Euro,
ab Besoldungsgruppe A 16 und in den Landesbesoldungsordnungen B, R, W, C kw	380 Euro.

Bei den Beschäftigten ist dies tarifrechtlich in § 14 TVöD geregelt. Wird der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht und hat sie/er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie/er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

Der Satzungsentwurf berücksichtigt die weiteren Voraussetzungen von § 62a LBesGBW und basiert auf einer Mustersatzung des Landkreistags Baden-Württemberg von Anfang Mai 2022.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um unter anderem bei Fachkräftemangel und den damit zusammenhängenden langen Wiederbesetzungszeiten bei Vorgesetztenstellen reagieren zu können, schlägt die Verwaltung vor, auch den Beamtinnen und Beamten analog zu den Beschäftigten bei der kommissarischen Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes mit Vorgesetztenfunktion eine Vertretungszulage zu bezahlen.

Aktuell haben wir in einem Fachamt einen konkreten Fall, bei dem es eine Vorgesetztenstelle zu besetzen gibt und bei der durch mehrmalige Stellenausschreibungen bisher keine Vertretung gefunden werden konnte. Mit Gewährung einer Vertretungszulage könnte sich eine interne Lösung abzeichnen.

Nicht nur in diesem konkreten Fall, sondern auch langfristig, stellt die Möglichkeit eine Vertretungszulage zu gewähren, eine geeignete Personalentwicklungsmaßnahme dar und ist zudem ein Zeichen der Wertschätzung für die vorübergehende Übernahme einer höherwertigen Stelle im Bereich der Führungsebene.

Im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis soll die Vertretungszulage für die Übernahme von Team-, Sachgebiets- und Amtsleitungsstellen gemäß § 62a Abs. 2 LBesGBW für die Dauer von maximal fünf Jahren gewährt werden.

In der Anlage ist die Satzung über die Ausgestaltung einer Vertretungszulage gemäß § 62a Landesbesoldungsgesetz BW beigefügt.

Der Entwurf der Satzung über die Ausgestaltung einer Vertretungszulage gemäß § 62a LBesGBW wurde bereits im Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit am 11.03.2024 vorberaten. Über das Ergebnis der Beratungen wird in der Kreis-

tagssitzung mündlich berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage dargestellte Fassung der Satzung über die Ausgestaltung einer Vertretungszulage gemäß § 62a Landesbesoldungsgesetz BW.